

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 969
des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)
Drucksache 8/2615

Limosteuer mit Brandenburg?

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Der Bundesrat befasst sich aktuell mit einem Antrag des Landes Schleswig-Holstein für eine „Limosteuer“, d.h. einer Steuer auf gezuckerte Getränke. Der Antrag zielt darauf ab, die Bundesregierung zur Einführung einer Steuer oder Abgabe aufzufordern, die Anreize für Unternehmen zum Reduzieren des Zuckergehalts schafft, deren Einnahmen in die Vorbeugung besonders für Kinder und Jugendliche fließen sollen und zugleich eine gesetzliche Altersgrenze von 16 Jahren für Energydrinks festlegt. Mediziner- und Verbraucherbände werben bereits seit langem für eine Zuckersteuer; Erfahrungen anderer Länder (etwa in Großbritannien) belegen die positive Steuerungswirkung einer solchen Lenkungsabgabe. Der Verbraucherzentrale Bundesverband rief die Länder zur Unterstützung der Initiative auf. Eine Zuckersteuer sei ein wichtiger Baustein, um gesunde Ernährung zu fördern und das Gesundheitssystem zu entlasten. Die Organisation Foodwatch mahnte, wer sich jetzt noch dagegenstelle, vertrete die Interessen der Softdrink-Lobby auf Kosten der Gesundheit.

1. Wird die Landesregierung den Antrag des Landes Schleswig-Holstein im Bundesrat insgesamt oder teilweise (wenn ja, in Bezug auf welchen Teil?) unterstützen?

Wenn der Antrag nicht unterstützt werden soll, aus welchen Gründen soll nicht unterstützt werden und welche regulatorische Alternativen (mit welchen konkreten Umsetzungsmaßnahmen seitens des Landes Brandenburg) sieht die Landesregierung dann zur Zielerreichung dieses Antrages (Senkung des Zuckergehaltes)?

Ausgehend von den Erfahrungen anderer europäischer Länder mit einer Zuckersteuer (UK, Frankreich, Irland, Portugal, Norwegen, ...):

Zu Frage 1: Die Kleine Anfrage bezieht sich auf den Entschließungsantrag des Landes Schleswig-Holstein, der zwei Forderungen an die Bundesregierung formuliert: Eine Abgabe auf zuckerhaltige Erfrischungsgetränke und eine gesetzliche Altersgrenze von 16 Jahren für den Verkauf von koffeinhaltigen Erfrischungsgetränken. Der Entschließungsantrag wurde am 27.03.2026 im Bundesratsplenium vorgestellt. Neben dem federführenden Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz wurde der Entschließungsantrag den Ausschüssen für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Finanzausschuss, dem Gesundheitsausschuss und dem Wirtschaftsausschuss zugewiesen.

Eingegangen: 27.04.2026 / Ausgegeben: 04.05.2026

Eine abschließende Meinungsbildung der Landesregierung zu dem Entschließungsantrag ist der regierungsinternen Abstimmung im Ergebnis der Ausschussberatungen vorbehalten.

2. Mit welchen Effekten - ausgehend und unter Zugrundelegung der normativen Vorschriften aus UK oder Frankreich - rechnet die Landesregierung, bezogen auf das Land Brandenburg, bei antragsgemäßer Einführung
 - a) in finanzieller Hinsicht (anteiliges Abgabenaufkommen mit der Zweckbindung Prävention Kinder/Jugendliche) und
 - b) Entwicklung des Angebotes zuckerhaltiger Getränke?

Zu Frage 2: Mit dem Antrag soll die Bundesregierung aufgefordert werden, „eine Steuer oder Abgabe sowie andere geeignete Maßnahmen auf den Weg zu bringen, die Anreize für Unternehmen schaffen, den Zuckergehalt von stark zuckerhaltigen Erfrischungsgetränken wie Limonaden und Brausen sowie koffeinhaltigen Erfrischungsgetränken zu reduzieren“. Die Abgabe auf zuckerhaltige Erfrischungsgetränke dient daher nicht vorrangig der Einnahme von Steuergeldern, sondern vielmehr der Reduktion des Zuckergehalts in Getränken. Der Überkonsum von Zucker fördert Erkrankungen wie Diabetes, Adipositas, Zahnerkrankungen, kardiovaskuläre Erkrankungen, Tumorerkrankungen und führt folglich nicht nur zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Gesundheit der Verbraucherinnen und Verbraucher, sondern auch zu einer massiven (Kosten-)Belastung des Gesundheitssystems.

Hersteller von Süßgetränken können die Abgabe vermeiden, indem sie den Zuckergehalt ihrer Produkte reduzieren. Mit Blick auf andere Länder wie Großbritannien, die eine Zuckersteuer eingeführt haben, kann erwartet werden, dass auch in Deutschland der Verbrauch stark zuckerhaltiger Getränke messbar zurückgeht. Fiskalische Effekte stehen in Abhängigkeit zu der Reaktion der Getränkehersteller auf die geforderte Einführung einer „Zuckerabgabe“ in Deutschland sowie infolgedessen der Entwicklung des weiteren Verbrauchs stark zuckerhaltiger Getränke. Belastbare Prognosen hierzu liegen der Landesregierung nicht vor.

Sofern die Landesregierung den Antrag des Landes Schleswig-Holstein unterstützt, insbes. hinsichtlich der Einführung einer Altersgrenze für Energy-Drinks:

3. Welchen Einfluss hat diese Unterstützung dieses Antrages im Bundesrat auf die von der Landesregierung gleichwohl unterstützte Ansiedlung und auf den geplanten drastischen Kapazitätsausbau von Red Bull/Rauch in Baruth/Mark zum Nachteil der dortigen Ressourcen, insbes. für die Nutzung der dortigen Wasserdargebote zu über 90 % für die Herstellung genau dieser extrem zuckerhaltigen Energy-Drinks?

Zu Frage 3: Bezüglich des Stimmverhaltens zum Entschließungsantrag des Landes Schleswig-Holstein wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Der in der Frage hergestellte kausale Zusammenhang wird nicht gesehen.